

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 9/1666 —

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 4/82 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1982)

A. Problem

Die Preisgestaltung von gewissen Stahlsorten soll stabilisiert werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung will von einer Ermächtigung der Kommission Gebrauch machen und das Zollkontingent für das 1. Halbjahr 1982 in Höhe von 1 125 t zum Null-Zollsatz eröffnen. Die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung — Drucksache 9/1666 — zuzustimmen.

Bonn, den 16. Juni 1982

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger	Dr. Mitzscherling
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling

Die Zollverordnung — Drucksache 9/1666 — wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 28. Mai 1982 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Fristablauf: 24. Juni 1982

Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 16. Juni 1982 beraten.

Spezialwalzdraht mit ganz besonderen Analysenwerten, der zum Herstellen bestimmter Waren unentbehrlich ist, wird in der Gemeinschaft nicht oder nicht in genügender Menge hergestellt. Seit Jahren wird dieser Mangel durch die Gewährung von Zollkontingenten zum Null-Zollsatz für Einfuhren aus Drittländern ausgeglichen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat die Bundesregierung mit Entscheidung vom 27.

Januar 1982 ermächtigt, für das erste Halbjahr 1982 ein Zollkontingent von 1 125 t zum Null-Zollsatz zu eröffnen. Die Eröffnung des Zollkontingents steht der Verwirklichung der mit der Empfehlung Nr. 1/64 der Hohen Behörde vom 15. Januar 1964 angestrebten Ziele nicht entgegen. Mit der Entscheidung vom 27. Januar 1982 hat die Kommission daher die betroffenen Mitgliedstaaten ermächtigt, von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung Nr. 1/64 ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußen-schutzniveaus) insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um das Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr der in Absatz 2 bezeichneten Spezialwalzdrähte aus Drittländern in Höhe von 1 125 t anzuwenden.

Die Bundesregierung will von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch machen. Mit Rücksicht darauf, daß das Zollkontingent im Interesse der deutschen Wirtschaft liegt, empfehle ich namens des Ausschusses dem Hohen Haus, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 16. Juni 1982

Dr. Mitzscherling

Berichterstatter